

Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfplatz 13a
1010, Wien

Per E-Mail an: marktregeln-strom@e-control.at

~~Österreichische~~
~~CR/CE-STN~~
~~Österreichische Raunig~~
02/2017

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zu den Konsultationsentwürfen der E-Control Austria „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 1“ und „TOR Teil A“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zu den beiden vorliegenden Konsultationsentwürfen „Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 1 – Begriffsbestimmungen“ und „Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen Teil A: Allgemeines, Begriffsbestimmungen, Quellenverweise“ der E-Control Austria (ECA) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Adaptierungen und Vereinheitlichungen der Begriffsbestimmungen in den zur Konsultation aufgelegten Dokumenten und möchten uns für die bereits im Vorfeld erfolgte konstruktive Abstimmung zu den Begriffen bedanken.

Folgende Anpassungen sind aus unserer Sicht in den Begriffsdefinitionen innerhalb der Konsultationsentwürfe durchzuführen:

- Die Formulierung zur Abschaltfunktion bzw. Leistungsbegrenzungsfunktion der Begriffsdefinition „Digitaler Standardzähler (DSZ)“
- Ersetzung der Bezeichnung UCTE (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität) durch Regional Group Continental Europe (RG CE)
- Anpassungen der Textvorschläge in den Begriffsdefinitionen: Messeinrichtung, Regelzone und Tertiärregelung

Zu den einzelnen Punkten der Konsultationsdokumente der ECA nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Begriffsdefinition „Digitaler Standardzähler (DSZ)“

Nach unserer Expertenmeinung sehen wir die explizite Hervorhebung, dass ein Digitaler Standardzähler über keine Abschalt- oder Leistungsbegrenzungsfunktion verfügen darf, als nicht notwendig an.

Eine Streichung der Formulierung zur Abschalt- bzw. Leistungsbegrenzungsfunktion sehen wir als nicht kritisch an, da eine Abschaltung nur nach einem qualifizierten Mahnverfahren umgesetzt bzw. aktiviert werden kann. Wir sehen keine Befürchtung darin, dass Kunden ohne eine vorherige Information (z.B. im Zuge des Mahnverfahrens mittels eingeschriebenen Briefs) überraschend und unangemeldet abgeschaltet werden. Wir haben auch keine Bedenken, dass die Abschaltfunktion, diese ist nicht dauerhaft aktiv geschaltet, im Zuge eines Cyberangriffs missbräuchlich verwendet werden kann. Unsere Mitgliedsunternehmen nehmen das Thema Cyber Security sehr ernst und setzen entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Kunden.

Wir schlagen daher die folgende Formulierung für den ersten Satz der Begriffsdefinition „Digitaler Standardzähler (DSZ)“ innerhalb der Sonstigen Marktregeln Strom Teil 1 vor: *Ein elektronisches Messgerät, das keine Viertelstundenwerte speichert ~~und über keine Abschaltfunktion bzw. Leistungsbegrenzungsfunktion verfügt~~ und daher kein intelligentes Messgerät ist.*

Bezeichnung „UCTE“ innerhalb der TOR Teil A

Innerhalb der TOR Teil A wird mehrmals die ehemalige „Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität“ (abgekürzt UCTE) angeführt. Da die UCTE in dieser Form nicht mehr existent ist, möchten wir die Aufnahme der Regional Group Continental Europe (RG CE), welche die Übertragungsnetzbetreiber der ehemaligen UCTE umfasst anregen.

Dies hat eine Auswirkung auf mehrere Begriffsdefinitionen und Textpassagen innerhalb der TOR Teil A, weshalb wir nur beispielsweise einen Vorschlag für die Formulierung innerhalb des Begriffs Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) anführen. Wir schlagen für die Leistungs-Frequenz-Regelung folgende neue Formulierung vor: *Die Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnet innerhalb des elektrischen Systems der **RG Continental Europe (RG CE)** ein Regelverfahren ..., einerseits die Frequenz im **Netz der RG CE** auf einem vorgegebenen Wert ... auch im Störfall einzuhalten.*

Wir möchten aber auch den allgemeinen Ersatz der UCTE durch die RG CE innerhalb der TOR Teil A anregen.

Begriffsdefinition „Messeinrichtung“

Unter der Begriffsdefinition Messeinrichtung innerhalb der TOR Teil A regen wir die Aufnahme des Worts Leistung in der Erklärung an. Der Begriffsdefinition sollte nach unserem Vorschlag folgend lauten: *Messeinrichtungen sind ... zur Erfassung der entnommenen bzw. eingespeisten **Leistung und Energie**.*

Begriffsdefinition „Regelzone“

Wir möchten eine Anpassung der Begriffsdefinition „Regelzone“ anregen. Im Gegensatz zum Regelblock kann es innerhalb einer Regelzone nur einen Regelzonenführer geben, welcher für die Leistungs-Frequenz-Regelung innerhalb der Regelzone verantwortlich ist. Daher sollte die folgende Korrektur in der Begriffsdefinition Regelzone aufgenommen werden: *Bezeichnet einen Teil ... und von einem ~~oder mehreren~~ Regelzonenführern betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.*

Begriffsdefinition „Tertiärregelung“

Wir ersuchen innerhalb der Begriffsdefinition Tertiärregelung um Streichung des im letzten Absatz in Klammern gesetzten Begriffs „Minutenreserve“. Der am Ende des Absatzes in Klammer stehende Begriff Minutenreserve führt nach unserer Meinung zu einer Irritation, da nicht erkennbar ist, ob es sich dabei um die bereits aktivierte Sekundärregelleistung oder um die Tertiärregelung handelt. Alternativ kann der Begriff Minutenreserve um eine verständliche Erklärung erweitert werden.

Besonders möchten wir nochmals auf die geforderte Streichung der Formulierung zur Abschaltfunktion bzw. Leistungsbegrenzungsfunktion innerhalb der Definition des Digitalen Standardzählers hinweisen. Wir regen auch an, die Einführung der Bezeichnung Regional Group Continental Europe (RG CE) für die ehemalige UCTE innerhalb der Dokumente aufzunehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin